

Nachhaltigkeitsberichterstattung nach dem EU-Omnibus

Was mittelständische Unternehmen jetzt zur CSRD und zur freiwilligen Berichterstattung wissen sollten

Stand: 8. September 2026

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Die CSRD bleibt bestehen, betrifft künftig aber deutlich weniger Unternehmen. Für viele mittelständische Unternehmen verschiebt sich der Fokus damit von regulatorischer Pflichterfüllung hin zu der Frage, welche Nachhaltigkeitsinformationen für Kunden, Finanzierung, Risikomanagement und Unternehmenssteuerung tatsächlich benötigt werden.

1 Wer bleibt CSRD-pflichtig?

Die verpflichtende Nachhaltigkeitsberichterstattung betrifft künftig grundsätzlich Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen, die **beide folgenden Schwellenwerte** überschreiten:

- **mehr als 1.000 Beschäftigte**
- **mehr als 450 Mio. EUR Nettoumsatz**

Für Mutterunternehmen gilt dies entsprechend auf konsolidierter Ebene. Für zahlreiche mittelständische Unternehmen entfällt damit die bislang erwartete CSRD-Berichtspflicht.

Unternehmen, die weiterhin in den Anwendungsbereich fallen, berichten künftig nach deutlich vereinfachten ESRS. Die 2026 Revised ESRS reduzieren die Zahl der verpflichtenden Datenpunkte erheblich. Bestehende CSRD-Projekte sollten deshalb nicht eingestellt, sondern gezielt auf die neuen Anforderungen verschlankt werden.

2 Was gilt außerhalb der CSRD?

Der Wegfall der gesetzlichen Berichtspflicht bedeutet nicht, dass Nachhaltigkeitsinformationen bedeutungslos werden. Kunden, Banken, Investoren, Versicherungen oder Ausschreibungsstellen können weiterhin entsprechende Informationen benötigen.

Für Unternehmen außerhalb der CSRD sollte deshalb nicht mehr die Frage im Vordergrund stehen, ob vorsorglich ein vollständiger Nachhaltigkeitsbericht erstellt werden sollte. Entscheidend ist vielmehr:

Welche Nachhaltigkeitsinformationen benötigt das Unternehmen tatsächlich für sein Geschäft?

Daraus lässt sich ein angemessenes Kennzahlensystem ableiten, das beispielsweise Informationen zu Energie und Emissionen, Ressourcen, Beschäftigten, Klimarisiken oder Governance umfasst.

3 Neuer Rahmen für freiwillige Nachhaltigkeitsinformationen

Mit dem 2026 Voluntary Standard entsteht ein vereinfachter europäischer Rahmen für Unternehmen mit höchstens 1.000 Beschäftigten. Er baut auf dem bisherigen VSME auf und besteht aus einem Basic Module und einem darauf aufbauenden Comprehensive Module.

Gleichzeitig begrenzt die neue **Value Chain Cap** grundsätzlich, welche CSRD-bezogenen Informationen größere Unternehmen von kleineren Unternehmen ihrer Wertschöpfungskette verlangen können. Der Voluntary Standard kann damit zunehmend zu einer gemeinsamen Nachhaltigkeits-Datensprache für den europäischen Mittelstand werden.

4 Was sollten Unternehmen jetzt tun?

1	CSRD-Scope prüfen Werden beide neuen Schwellenwerte überschritten?
2	Bestehende Arbeiten bewerten Welche bereits aufgebauten Daten, Prozesse und Verantwortlichkeiten bleiben sinnvoll?
3	Informationsbedarf bestimmen Was benötigen Kunden, Banken, Ausschreibungen, Risikomanagement und Unternehmenssteuerung tatsächlich?
4	Berichtssystem passend dimensionieren Revised ESRS bei bestehender CSRD-Pflicht; bedarfsgerechtes Kennzahlensystem und gegebenenfalls Voluntary Standard außerhalb der CSRD.

Fazit

Die Omnibus-Reform beendet die Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht. Sie eröffnet Unternehmen aber die Möglichkeit, **Aufwand und Informationsbedarf** deutlich **besser aufeinander abzustimmen**. Für viele mittelständische Unternehmen dürfte künftig ein **schlankes, belastbares System relevanter Nachhaltigkeitskennzahlen** wirtschaftlich sinnvoller sein als ein umfassendes, primär regulatorisch getriebenes Berichtssystem.

Kontakt:

SUSTAIN Plus GmbH

Dr. Christoph M. Scheuren

christoph.scheuren@sustain-plus.com

Hinweis zum Rechtsstand: Die 2026 Revised ESRS und der 2026 Voluntary Standard wurden von der Europäischen Kommission am 3. Juli 2026 als delegierte Rechtsakte angenommen. Nach dem zugrunde liegenden Informationsstand müssen das Kontrollverfahren von Europäischem Parlament und Rat sowie die Veröffentlichung im Amtsblatt noch abgeschlossen werden.